

# A15 Abwägung

**Beitrag von „Valerianus“ vom 29. Dezember 2024 20:53**

## Zitat von Seph

Selbstverständlich dürfen auch A15er Teilzeit arbeiten und damit (Achtung!) nur ihre Deputatsstunden anteilig reduzieren. Die mit der Stelle verbundenen Aufgaben sind i.d.R. unteilbare Aufgaben, deren Umfang auch nicht im Rahmen einer Teilzeitstelle mit reduziert werden, wie vielfach sogar explizit in den Stellenausschreibungen zu lesen ist. Das Teilen einer A15 Stelle ist so nicht vorgesehen. Es mag sein, dass ein Teilzeit-A15er durch eine normale Lehrkraft unterstützt wurde. Dass sich aber z.B. zwei 50%-Teilzeit-A15er eine A15-Stelle teilen, dürfte nicht vorkommen.

Das ist höchststrichterlich anders entschieden:

## Zitat von Urteil vom 16.07.2015 - BVerwG 2 C 16.14

### **Leitsatz:**

Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.

Wie die Schule das mit ihrem Geschäftsverteilungsplan hinbekommt, ist deren Problem, aber üblicherweise "blockt" eine Teilzeit A15 Kraft, unabhängig von ihrer Quote die Stelle zu 100% im Stellenplan, d.h. die Stunden hochsetzen ist kein Problem, bei der Reduktion muss die Schulleitung schauen, wie sie die Aufgaben trotzdem verteilt bekommt.